

Umweltrecht 430 Frau Bronner Telefon: 0761 2187-4320 Unser Zeichen: 430.1.12 - 691.17/692.222 Freiburg, den 13.04.2023

## Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsteller:	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 5 – Umwelt Referat 53.3 – Integriertes Rheinprogramm
Vorhaben:	Temporäre Grundwasserhaltung zum Bau von Druckrohr- leitungen in den Bereichen Burkhein, Stadt Vogtsburg und Jägerhof, Stadt Breisach
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.3.2, Spalte 2 A

Das Vorhaben stellt eine Entnahme von Grundwasser das und bedarf als solche einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Vorhaben fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.3.2 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.3.2, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG "Kriterien für die Vorprüfung" durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Ausschlaggebend für die Prüfung war insbesondere, dass die Grundwasserabsenkung nur für den begrenzten Zeitraum der Bauphase erfolgt. Zudem wirken sich die Absenktrichter der Grundwasserhaltung nur lokal aus und die Absenkung erfolgt nur im Bereich der natürlichen Grundwasserschwankungen. Aufgrund der sehr wasserdurchlässigen Rheinkiese wird davon ausgegangen, dass

sich der Grundwasserstand nach Abschluss der Grundwasserhaltung schnell wieder auf das Normalniveau zurückkehrt. Die Verlegung der Druckrohrleitungen erfolgt abschnittsweise, wodurch die Grundwasserhaltung entsprechend des Baufortschritts an der jeweiligen Baustelle nur für einen kurzen Zeitraum notwendig ist. Auch ist gemäß Vorprüfung nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserstände der "Blauwasser" zu rechnen, u.a. da sich die Blauwasser aus Grundwasserströmen südlich des Plangebiets speist und im Bereich Burkheim keine nennenswerten Grundwassermengen mehr aufgenommen werden. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben sind nicht zu besorgen.

## Eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben ist somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

13.04.2023

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald

- untere Wasserbehörde -